



Dr. Brigitte Birnbaum

## Wohin führt das?

**D**as ABGB sieht eine abwechselnde, exakt gleicheitige Betreuung durch beide Eltern, genannt Doppelresidenz, nicht vor. Der Oberste Gerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen aber in Ausnahmefällen eine solche zugelassen. Nämlich dann, wenn eine exakt gleicheitige Betreuung bereits länger gelebt wurde, zwischen den Eltern eine besonders gute Kooperationsbasis besteht und das Wechselmodell dem Kindeswohl nicht zuwider läuft. Liegen diese Mindestanforderungen nicht vor, darf es nicht zu einer gerichtlichen Anordnung der Doppelresidenz kommen, schon gar nicht, wenn davon Kinder im Kindergarten- oder Volksschulalter betroffen sind.

Zu diesem Thema in Pflegschaftsverfahren Erlebtes macht einen ernsthaft besorgt. So wenn beispielsweise in kinderpsychologischen Gutachten trotz jahrelanger massiver Konflikte der Eltern eine Doppelresidenz empfohlen wird. Dies mit dem Hinweis, dass sich bei diesem Betreuungsmodell die Kommunikation der Eltern schon deshalb verbessern müsse, weil sie sich in gleich starker Position gegenüberstehen.

Auf der Strecke bleiben dabei die Interessen des Kindes, selbst wenn dieses den Wunsch nach mehr Kontakt zu einem Elternteil äußert. Falsch verstandenes Kindeswohl darf nicht dazu führen, dass problematische Beziehungen zum Nachteil aller Beteiligten de facto jahrelang weitergeführt werden müssen.

Weil sich an die Doppelresidenz auch weitreichende unterhaltsrechtliche Konsequenzen knüpfen, ist diese oftmals für einen Elternteil, der sich seiner Geldunterhaltsverpflichtung entziehen will, besonders attraktiv. Auch deshalb ist bei einer gerichtlichen Anordnung des Wechselmodells mit besonderer Vorsicht vorzugehen.